

V E R E I N S S A T Z U N G E N

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Sportunion St. Peter am Wimberg**“, im Folgenden kurz „**UNION St. Peter**“ genannt, hat seinen Sitz in **St. Peter am Wimberg**, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere auf die Marktgemeinde St. Peter am Wimberg und gehört der Sportunion Oberösterreich an
- 1.2 Die Sportunion St. Peter ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung ausübt. Er ist **Hauptverein** und die Bildung von **Zweigvereinen** ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.
- 2.2 Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.
- 2.3 Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch außerordentliche Mitglieder des Hauptvereines. Die Statuten der Zweigvereine dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.
- 2.4 Folgende Sportzweige werden insbesondere betrieben: Fußball, Stocksport, Schi, Fit & Fun und Bike & Fun

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2 Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4 Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- 3.5 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten, Vereinslokalitäten und Vereinskantinen sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- 3.6 Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- 3.7 Um den Vereinszweck zu erreichen, kann die Vereinsleitung geeignete Verträge wegen Benützung von Sportanlagen und Geräten abschließen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1 Beiträge der Mitglieder.
- 4.2 Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3 Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- 4.4 Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5 Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus dem Betrieb von Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6 Spenden, Vermächtnisse, Sponsorbeiträge, sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitglieder des Vereins und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 5.2 Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- 5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen.
- 5.5 Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder ihn in besonderer Weise unterstützt haben.
- 5.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
 - b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die Ehrenmitglieder nur das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- 7.3 Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- 7.5 Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vereinsleitung
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
- 8.2 Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt **drei** Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Generalversammlung

- 9.1 Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - b) Wahl der Vereinsleitung
 - c) Bestellung zweier Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung aller Beiträge und Gebühren
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- 9.3 Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens zehn Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- 9.4 Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Das passive Wahlrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern, die die Volljährigkeit erreicht haben, zu.

- 9.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 9.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen bedürfen jedoch einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- 9.7 Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt oder von der Vereinsleitung dies beschlossen wird.

§ 10 Vereinsleitung

- 10.1 Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 10.2 Die Mitglieder der Vereinsleitung sind:
- a) der Obmann und sein(e) Stellvertreter
 - b) der Schriftführer und sein(e) Stellvertreter
 - c) der Kassier und sein(e) Stellvertreter
 - d) der Kantinenwart
 - e) die Sektionsleiter und ihre Stellvertreter
 - f) Obmänner der Zweigvereine und ihre Stellvertreter
 - g) der Veranstaltungsreferent und seine Stellvertreter
 - h) allfällige Beiräte
- 10.3 Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 10.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 10.5 Die Rechnungsprüfer sind nur der Generalversammlung verantwortlich und führen nach deren Weisungen die Rechnungskontrolle durch.

§ 11 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- 11.1 Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- 11.2 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 11.3 Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.

- 11.4 Der Kantinenwart ist mit der Führung der Vereinskantine des Vereinslokales betraut und hinsichtlich der Belange der Vereinskantine des Vereinslokales selbstverantwortlich anordnungsbefugt.
- 11.5 Den Sektionsleitern obliegt die Organisation und Koordination der jeweiligen Sektionen im Verein. Sie erarbeiten Vorschläge für die Bestellung von Trainern zur Genehmigung durch die Vereinsleitung. Außerdem sorgen die Sektionsleiter für die Betreuung, Förderung und Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft.
- 11.6 Der Veranstaltungsreferent sorgt für die kulturellen Belange des Vereins, die Herausgabe von Publikationen, sowie die Mitgestaltung aller Vereinsveranstaltungen.
- 11.7 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 11.1 – 11.4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 11.8 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 12 Aufgaben Vereinsleitung

- 12.1 Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
- Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften, sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
 - Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung
- 12.2 Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
- 12.3 Im Falle einer Zurücklegung einer Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung bestellen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger und schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden von der Vereinsleitung bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung

§ 14 Vertretung des Vereins

- 14.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 14.2 Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit des Vereins begründen zeichnet der Kassier mit dem Obmann oder deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der jeweilige Sektionsleiter mit.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht, sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 15.3 Während der Ausübung ihrer Funktion als Rechnungsprüfer dürfen die Rechnungsprüfer keine andere Funktion im Verein ausüben.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, welcher aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Landesleitung der Sportunion Oberösterreich erhoben werden, deren Entscheidung jedoch für beide Teile verbindlich ist.

§ 17 Geschäftsordnung

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

§ 18 Verhältnis zu den Zweigvereinen

- 18.1 Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- 18.2 Der Mitgliedsbeitrag wird vom Hauptverein eingehoben. Die Zweigvereine können ihrerseits einen Beitrag einheben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden
- 19.2 Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
- a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes,
 - b) die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich,
 - c) die rechtzeitige Verständigung der Zweigvereine,
 - d) die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind,
 - e) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 19.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein fließt das gesamte Vermögen des Vereines der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Diese Bestimmung gilt auch für die behördliche Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften. Der Landesverband Oberösterreich, der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.
- 19.4 Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.